

12.3.1 Anzeige nach § 40 AwSV

Auch wenn nicht alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Verflüssigungsanlage nach § 40 Abs. 1 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) anzeigebedürftig sind, werden auch für diese Anlagen die Anzeige-Formblätter verwendet, um einen systematischen Überblick über die einzelnen Anlagenarten zu erhalten.

Die jeweilige Lage der AwSV-Anlagen ist dem AwSV-Lageplan in Kapitel 12.3.2 zu entnehmen.